

Casse für bejahrte Schulmänner zu errichten. — Sie bewilligte daher zur Begründung und Fortführung eines solchen Institutes 10 pCt. von dem Ueberschuss ihrer jährlichen Einnahme als Zuschuss zu dieser Casse; reservirte sich aber auch gleichzeitig das Recht, dieselbe als ein ihr angehörendes Institut zu betrachten, und durch einen Vorstand aus ihren Mitgliedern verwalten zu lassen. — Jedem activen Mitgliede der Gesellschaft steht es bis zum 40sten Lebensjahre frei, Mitglied der Pensions-Casse zu werden. Jedes Mitglied hat vierteljährlich einen Beitrag in der Art zu zahlen, dass die Summe aller seiner Beiträge bis zum 60sten Lebensjahre sich auf 300 \mathcal{F} beläuft. Nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahre hat ein Jeder fortan vierteljährlich nur 2 \mathcal{F} 8 β beizutragen. Jedoch ist von den Mitgliedern, welche vor Michaelis 1846 der Pensions-Casse beigetreten sind, ohne Berücksichtigung ihres höheren Alters, ein jährlicher Beitrag von 10 \mathcal{F} zu entrichten. Von Michaelis 1856, als dem Zeitpunkte, wo die erste Vertheilung Statt findet, an, haben alle pensionsfähigen Mitglieder, bis zum Belauf von 50 \mathcal{F} für Jeden, einen gleichen Antheil an der jährlich sich erzeugenden Vertheilungssumme. Als Maximum ist jedoch festgesetzt: für 60jährige Mitglieder 150 \mathcal{F} , für 65jährige 200 \mathcal{F} , für 70jährige 250 \mathcal{F} , für 75jährige 300 \mathcal{F} u. s. w. — Die sämmtlichen Beiträge der Mitglieder, mit Einschluss der 10 pCt. Zuschüsse von Seiten der Gesellschaft, so wie auch Vermächtnisse innerhalb der zehn Jahre nach Errichtung des Instituts, bilden den ursprünglichen Fonds. Das Nähere ergeben die gedruckten Statuten.

Gegenwärtiger Vorstand:

Herr J. A. Schlüter, Proponent der Gesellschaft.

- J. C. F. Nirnheim, erster Vorsteher derselben.
- J. H. W. Elten, Rechnungsführer.
- J. C. Horstmann, Deputirter.
- C. D. J. Wallenstein, Deputirter.

Die Gesellschaft hofft durch die Begründung dieser Casse einem wesentlichen Theile ihrer Grundgesetze: „der Verbesserung der bürgerlichen Lage der Schul-Lehrer“ wenigstens in Einer Beziehung zu entsprechen und sich dadurch in dem Wohlwollen ihrer unterstützenden Mitglieder immer mehr zu befestigen.

Pensions-Casse für die Witwen und Waisen der Beamten und Officianten. Diese Anstalt wurde am 28sten November 1833 im Rath- und Bürger-Convente, unter dem Vorbehalt einer Revision nach Ablauf von 20 Jahren, beliebt und 1834 und 1838 erweitert. Die der Casse vorgesezte Deputation besteht aus zweien Mitgliedern *in vel de Senatu*, einem Mitgliede des Collegii der Oberalten, einem Verordneten der Kämmerlei und zweien von Erbgessenerer Bürgerschaft zu erwählenden Mitgliedern, welche Letztere dieses Amt vier Jahre bekleiden. Ein besoldeter Beamter besorgt die laufenden Geschäfte. Nach Ablauf eines jeden Jahres legt die Deputation dem Senate einen Etat über den Zustand der Pensions-Casse ab und bringt denselben zur öffentlichen Kunde. Antheil an derselben haben alle, in festen Aemtern und Bedienstungen definitiv und auf Lebenszeit angestellte und anzustellende Civil-Beamten und Officianten des hamburgischen Staates, deren Amts-Einnahme nicht unter 300 \mathcal{F} Crt. beträgt, so wie die Militair-Angestellten (von den Subalternen nur diejenigen, die eine feste Gage von 300 \mathcal{F} Crt. und darüber erhalten). Alle bürgerliche Ehrenämter bekleidende Personen sind ausgeschlossen. Das Maximum, wofür ein Beamter oder Officiant zum Antheil an der Pensions-Casse zugelassen werden kann, ist auf 4000 \mathcal{F} Crt., das Minimum auf 300 \mathcal{F} Crt. festgesetzt. Die durch einen Abzug bei der jedesmaligen Auszahlung des Gehaltes zu berichtenden Beiträge sind: 1) ein einmaliger, bei der Anstellung, ein Zwölftheil des concurrenden Amts-Einkommens; bei dem Avancement gleichfalls ein Zwölftheil des Mehrbetrags des künftigen jährlichen Einkommens; 2) ein jährlicher, 2 pCt. für Beamte und Officianten, welche mit einem Amts-Einkommen von 1000 \mathcal{F} Crt. und darunter zu dieser Casse concurriren, und 3 pCt. für diejenigen über 1000 \mathcal{F} Crt.; 3) ausserordentliche, ein- für allemal zu entrichtende Beiträge: a) bei Eingehung einer zweiten Ehe, das Zehnfache des jährlichen Beitrags und bei einer fernern Ehe das Doppelte dieses ausserordentlichen Zuschusses; b) bei einer Verheirathung mit einem bedeutend jüngeren Frauenzimmer, falls der Unterschied der Jahre von einschliesslich 15 bis 20 beträgt, das Zwanzigfache, und falls der Unterschied über 20 Jahre beträgt, das Doppelte, unter einigen weiteren gesetzmässigen Bestimmungen. Ursprünglich wurden der Anstalt in der ihr 1833 gegebenen beschränkteren Ausdehnung zugemessen: 1) die bis zu Ende des gedachten Jahres gesammelten halben Zoll- und Accise-Strafgelder und zwar diese als unangreifbares Capital; 2) die Hälfte der künftig jährlich eingehenden Strafgelder von dem Zoll und der Accise, von dem Stempel, von dem Post-Departement, von dem Steuerwesen und von der Polizei, so weit die letzteren beiden bisher der Kammer eingeliefert worden. Die Grösse der von den Witwen und Waisen zu beziehenden, vierteljährlich zu erhebenden Pension beträgt 20 pCt. oder ein Fünftel von der Amts-Einnahme des verstorbenen Interessenten. Das Nähere ergeben die den 29sten November 1833, den 10ten October 1834 und den 28sten December 1838 publicirten Verordnungen. Vergl. N. A. Westphalens „Hamburgs Verfassung und Verwaltung.“ 2r Bd. S. 310—318.

Am Schlusse des Jahres 1845 war die Zahl sämmtlicher Theilnehmer auf 933 Personen mit 1,099,300 \mathcal{F} Crt. Beitrags-Capital, angewachsen; der Bestand der Pensionisten betrug 163 Personen; der Belauf sämmtlicher Pensionen 36,740 \mathcal{F} Crt., wovon jedoch wegen des successiven Beitretens nur 35,670 \mathcal{F} Crt. zu verausgaben waren

Soiled Document

Bleed Through

Total-Einnah
im Nominal
Post-Gebäud
dem Neuen
no 7; des k
dischen und
Ober-Post-
ist auf dem
chen no 46.
sämtlicher
hiesigen Po
grosses Gru
der Bau von
ses der Post
Geschäftszeit
Postmeister
150 Fuss h
für welches
Gebäude res
erhalten. I
dem neue
demnächst
Proselyten-A
gelährtheit,
Glanaus (C
nommen —
segenreich
Juden zu b
det. — Auf
Verwaltung
1835 beschl
wachsener
geben. Die
Kindern in
schen. Die
lichen Schu
bezahlt wor
sätze aufge

- 1) Alle ie
ger Zu
- 2) In Geg
treter i
des Ki
- 3) Diejeni
und in
Aufsal
- 4) Nach
hinläng
nach d
ligung

Es i
ten-Anstalt
samkeit all
diese Vor
des göttlich
len will.“
älteste Her
Verwaltung
Herren Pr
Rauhes Hau
„Rauhes H
für sittlich
storbenen
geschenkt
stimmt, di
Fürsorge
Haus der
Wortes nic
unterscheit
einer zahlr
Verhältnis
zwölf Kint